

Gemeinderatsdrucksache Nr. 122/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	17.11.2020	Beschlussfassung	öffentlich

**Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Pfullingen**

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Pfullingen zu und beschließt, dass amtliche Bekanntmachungen künftig auch über die Homepage der Stadtverwaltung Pfullingen veröffentlicht werden können.

Fink  
Stv. Bürgermeister

**Finanzierungsübersicht:**

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan:  Ja  
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind  vorhanden  
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

*Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:*

**Kalkulatorische Kosten:**

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent  
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Insbesondere seit der Corona-Pandemie, ist es immer häufiger notwendig, schnell wichtige Informationen an die Bürger weiterzugeben. Dies war bisher aufgrund der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung nur im Amtsblatt der Stadt Pfullingen möglich.

Da das Amtsblatt wöchentlich donnerstags erscheint, ist es notwendig die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung so anzupassen, dass die Stadt Pfullingen als zusätzliches Bekanntmachungsmedium die Homepage nutzen kann.

Die Bekanntmachungen erscheinen unter folgendem Link:

[www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen)

Pfullingen, 10. November 2020

Katja Anton-Kalbfell  
Hauptamtsleiterin

## Synopsis zur Änderung der Satzung der Stadt Pfullingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Stand 03. November 2015	Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Form der öffentlichen Bekanntmachung</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Pfullingen i. S. v. § 1 DVO GemO (einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachungen in Bezug auf Satzungen bspw. Nach dem BauGB) erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen.</p> <p>(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.</p> <p>(3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung im Internet unter <a href="http://www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen">www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen</a>, veröffentlicht.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Notbekanntmachungen</b></p> <p>(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Regelung nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durch Bereitstellung im Internet unter <a href="http://www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen">www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen</a> erfolgen. (Notbekanntmachung). Bei Notbekanntmachungen im Internet gilt § 1 Abs. (3) entsprechend.</p> <p>(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet, können im Bürgermeisteramt der Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen von jedermann während der Sprechzeiten</p>

	<p>kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Bei Notbekanntmachungen im Internet ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Juli 1995, in Kraft getreten am 23. Juli 1995, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. November 2015 außer Kraft.</p>

# **Satzung der Stadt Pfullingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

vom 17. November 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Pfullingen i. S. v. § 1 DVO GemO (einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachungen in Bezug auf Satzungen bspw. Nach dem BauGB) erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

(3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung im Internet unter [www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen), veröffentlicht.

## **§ 2**

### **Notbekanntmachungen**

(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Regelung nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durch Bereitstellung im Internet unter [www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen) erfolgen. (Notbekanntmachung). Bei Notbekanntmachungen im Internet gilt § 1 Abs. (3) entsprechend.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet, können im Bürgermeisteramt der Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Bei Notbekanntmachungen im Internet ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. November 2015 außer Kraft.

Gez.  
Martin Fink  
Stv. Bürgermeister